

**Gemeinde Neukirch**  
Bodenseekreis



**M E R K B L A T T**

**über die Benutzung der Kernzeiten-Betreuungsgruppen an der Grundschule  
Betreuungsangebot "Verlässliche Grundschule"**

**(Stand 01. August 2005)**

1. Die Kernzeitenbetreuung ist die Betreuung von Grundschulern der Klassen 1 bis 4 im Rahmen der Verlässlichen Grundschule vor und nach dem Schulunterricht (ca. 7.00 bis 8.30 Uhr und ca. 11.00 bis 13.00 Uhr). Die Kernzeitenbetreuung steht allen Schülern offen.  
Für Schüler der 1. Klasse beginnt die Betreuung am Tag der offiziellen Einschulung in der Grundschule.

Schwerpunkt der Betreuung sind spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten. Schulunterricht oder Hausaufgabenbetreuung findet nicht statt.

2. Es ist möglich, dass die Kinder die Gruppe während der gesamten Woche von montags bis freitags besuchen oder aber regelmäßig nur an bestimmten Tagen der Woche.
3. An- und Abmeldungen erfolgen schriftlich über die Gruppenleitung an die Gemeinde Neukirch. Für **Abmeldungen** ist eine **Frist von vier Wochen zum Monatsende** einzuhalten.
5. Die Kinder sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Fehlt ein Kind, ist die Betreuungskraft unverzüglich zu benachrichtigen. Sofern zwei aufeinander folgende Monatsentgelte nicht bezahlt wurden, kann der Platz von der Gemeinde Neukirch gekündigt werden.
6. Ein kurzfristiger, ein-/mehrtägiger oder gänzlicher Ausschluss eines Kindes von der Betreuung kann aus gravierenden Gründen erfolgen:
  - wiederholtes und bewusstes Zerstören von Inventar
  - Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe
  - Kind ist durch seine besondere persönliche Situation nicht angemessen in der Gruppe betreut (autoaggressives Verhalten, autistisches Verhalten).
7. Muss die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich benachrichtigt. Die Gemeinde ist jedoch bemüht, solche Schließungen zu vermeiden.
8. Im Falle einer Erkrankung ist die Gruppenleitung zu unterrichten. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts, sollte es baldmöglichst abgeholt werden.
9. Voraussetzung für eine familienergänzende und unterstützende Erziehung des Kindes ist eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit der Eltern und der Gruppenleitung. Elterngespräche festigen diese Zusammenarbeit und schaffen eine Vertrauensbasis.

10. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskraft beginnt mit Übernahme der Kinder in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
11. Die Gruppenleitung ist darüber zu informieren, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Soll ein Kind von anderen als den Erziehungsberechtigten abgeholt werden, ist die Gruppenleitung hiervon zu verständigen. Ebenso ist der Gruppenleitung jeder Wohnungswechsel des Kindes mitzuteilen.
12. Versicherungsschutz  
Während der Betreuungszeit besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
13. Haftung  
Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Garderobe oder anderen persönlichen Gegenständen der Kinder. Für jede Beschädigung von Gegenständen in der Kernzeitengruppe durch die Kinder, sind die Eltern schadenersatzpflichtig.
- 14. Entgelt für die Kernzeitenbetreuung**  
ab 01. August 2005

<b>Monatsentgelt</b>	bis 7,5 Std./Woche	von 7,5 Std. bis 12,5 Std./Woche
Elternanteil pro Kind pro Monat <b>für 1 Kind</b> aus der Familie, die das Betreuungsangebot in Anspruch nimmt	15,00 €	25,00 €
Elternanteil bei <b>2 und mehr Kindern</b> aus einer Familie, die das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen (pro Kind)	11,25 €	18,75 €
Einzelstunde bei ausnahmsweiser Inanspruchnahme (z.B. plötzliche Krankheit der Eltern, Arzttermin)	3,00 €	

Das auf **zwölf Monate kalkulierte monatl. Entgelt** ist **durchgehend während** des Schuljahres zu entrichten. Es ist fällig jeweils zum Ersten eines Monats. Das Schuljahr dauert - unabhängig von der Lage der Sommerferien - vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres.

Die Teilnahme der Viertklässler endet zum Ende des Schuljahres. Die Zahlungspflicht wird zu diesem Termin von der Gemeinde Neukirch von Amts wegen beendet, sofern nicht bereits zu einem früheren Termin gekündigt wurde.

**Ihre  
Gemeindeverwaltung Neukirch**